

Technische Universität Berlin

Fakultät VI – Planen | Bauen | Umwelt

Kommission für Ethik in der Forschung an der Fakultät VI (KEF VI)

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

I. Name

Kommission für Ethik in der Forschung an der Fakultät VI (KEF VI)

II. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung obliegt dem Dekanat der Fakultät VI.

[Anlage: Beschluss FKR VI - 6 / 159 – 10.07.2019]

III. Eingliederung in die Universitätsstruktur

Die KEF VI ist eine Kommission des Fakultätsrats der Fakultät VI.

IV. Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KEF VI werden vom Fakultätsrat der Fakultät VI per Beschluss als Kommissionsmitglieder benannt.
- (2) Der KEF VI gehören 7 stimmberechtigte Mitglieder an, darunter
 - 4 Hochschullehrer*innen,
 - 1 Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in,
 - 1 Studierende*r und
 - 1 Mitarbeiter*in in Technik, Service und Verwaltungsowie deren Stellvertreter*innen. Bei Bedarf kann die Fakultät die Kommission um weitere Mitglieder erweitern.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und beachten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Universität.
- (4) An der Diskussion und Abstimmung über eigene Anträge nehmen die Mitglieder nicht teil.

V. Vorsitz

- (1) Der*die Vorsitzende wird von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Abwahl des*der Vorsitzenden ist auf Antrag und ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 1 und 2 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG). Erfolgt ein Rücktritt des*der Vorsitzenden ist ein*e neue*r Vorsitzende*r zu wählen.
- (2) Der*die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse der KEF VI aus. Er vertritt die KEF VI in allen

Angelegenheiten nach außen. Er unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich der KEF VI gehörenden Angelegenheiten und gibt ihnen sowie dem Fakultätsrat der Fakultät VI auf Verlangen Auskunft.

- (3) Der*die Vorsitzende wird vertreten durch eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Des Weiteren kann er*sie alle Angelegenheiten, die einer Vertretung bedürfen, an ein anderes Mitglied delegieren.
- (4) Für den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n gelten die Absätze (1) bis (3) entsprechend.

VI. Zweck und Zuständigkeit

- (1) Die KEF VI nimmt auf Antrag Stellung zur ethischen Vertretbarkeit der Forschungsvorhaben von Mitgliedern der Fakultät VI. Dazu prüft sie die eingereichten Forschungsanträge auf ihre Durchführbarkeit nach den anerkannten forschungsethischen Prinzipien der jeweiligen Fachdisziplin. Zu laufenden Forschungsvorhaben nimmt die KEF VI nicht Stellung.
- (2) Im begründeten Einzelfall und im Rahmen ihrer Kapazitäten kann die KEF VI erforderlichenfalls Mitgliedern der Fakultät VI auch Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschungsanträge (nicht laufende Forschungsvorhaben) gewähren. Hierzu kann sie auch Dritte als Ansprechpartner*innen empfehlen.
- (3) Die Antragsteller*innen werden aufgefordert, der KEF VI die relevanten forschungsethischen Leitlinien ihrer jeweiligen Fachdisziplin zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die KEF VI kann sich in Bezug auf einen Antrag als nicht zuständig erklären und diesen ablehnen. Die Kommission behält sich vor, externe Expertise einzuholen.

VII. Zusammentreten

- (1) Die KEF VI tritt auf Einladung des*der Vorsitzenden zusammen.

VIII. Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Fakultät VI.
- (2) Anträge sind mit Bezug auf die anerkannten forschungsethischen Prinzipien der jeweiligen Fachdisziplin bzw. die relevanten forschungsethischen Leitlinien der jeweiligen Fachverbände einzureichen.
- (3) Anträge sind elektronisch an die E-Mailadresse der KEF VI zu senden. Die Antragsteller*innen erhalten eine Eingangsbestätigung per E-Mail.
- (4) Anträge können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (5) Anträge sind vollständig einzureichen. Sie umfassen
 - a) das Antragsformular,
 - b) die forschungsethischen Leitlinien der Fachdisziplin
 - c) den Forschungsantrag mit allen Anlagen (z.B. Studienprotokoll, Instruktionen, Einladungstexte, Einverständniserklärungen, Fragebögen etc.)
- (6) Grundlage für das Votum der KEF VI ist das Antragsformular.

IX. Antragsbearbeitung und Ethikvotum

- (1) Vollständig eingereichte Anträge werden von der Kommission nach Absprache mit den Antragsteller*innen zeitnah bearbeitet.
- (2) Zur Vorprüfung des Antrags benennt der*die Vorsitzende eine*n Erst- sowie eine*n Zweitgutachter*in aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder.
- (3) Die benannten Gutachter*innen erklären ggfs. bestehende Befangenheiten. Die Kommission entscheidet über ihre Befangenheit. Im Falle einer Befangenheit nimmt das betroffene Kommissionsmitglied nicht an den Beratungen und an der Entscheidung über den Antrag teil. In diesem Fall benennt der*die Vorsitzende eine*n neue*n Erst- bzw. Zweitgutachter*in.
- (4) Die Gutachter*innen prüfen den Antrag und geben eine Empfehlung für ein Votum ab.
- (5) Die Kommission beschließt auf Grundlage des empfohlenen Votums über den Antrag. Dazu kann sie entweder zur Beratung zusammentreten oder ihren Beschluss im Umlauf treffen. Der Beschluss wird durch die stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 3 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).
- (6) Das Votum der Ethikkommission lautet entweder:
 - a) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ oder
 - b) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn im Einzelnen zu bestimmende Auflagen erfüllt werden.“ oder
 - c) „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
- (7) Der Beschluss wird den Antragsteller*innen durch den Vorsitzenden auf Grundlage von Abs. 6 elektronisch mitgeteilt.
- (8) Bei der Wiedereinreichung eines abgelehnten Antrags sind Änderungen und Anpassungen durch die Antragsteller*innen kenntlich zu machen.

X. Änderung dieser Ordnung

Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gem. Satz 1 nicht berücksichtigt (§ 47 Abs. 2 BerlHG).